



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 16 vom 17.10.2018

18. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 3	Bebauungsplan Nr. 10 „Arndtstraße“, 1. Änderung hier: Satzungsbeschluss
Ortsrecht	4 - 5	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 „Nahversorgungsstandort Dorfstraße / Zum Ludwigstal“ hier: Satzungsbeschluss
Ortsrecht	6 - 7	Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“ hier: Satzungsbeschluss
Ortsrecht	8	Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019
<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.</p> <p>Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr</p>		<p>Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 10 „Arndtstraße“, 1. Änderung
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 05.07.2018 beschlossen:

- „1. Für den Bebauungsplan Nr. 10, „Arndtstraße“, 1. Änderung wird abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange auf Grundlage der in dieser Vorlage dargelegten Ausführungen entschieden.
2. Der Bebauungsplan Nr. 10 „Arndtstraße“, 1. Änderung in der Fassung vom 20.03.2018 (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung (Anlage 4) vom 13.03.2018 gebilligt.“

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Arndtstraße“, 1. Änderung einschl. Begründung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 209, während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Arndtstraße“, 1. Änderung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan Nr. 10 „Arndtstraße“, 1. Änderung eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 05.07.2018 gefasste Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10 „Arndtstraße“, 1. Änderung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 10.10.2018

Der Bürgermeister Glaser

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168
„Nahversorgungsstandort Dorfstraße / Zum Ludwigstal“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 05.07.2018 beschlossen:

- „1. Für den Bebauungsplan Nr. 168 „Nahversorgungsstandort Dorfstraße / Zum Ludwigstal“ wird abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange auf Grundlage der Begründung und der in dieser Vorlage dargelegten Ausführungen entschieden.
2. Der Bebauungsplan Nr. 168 „Nahversorgungsstandort „Dorfstraße / Zum Ludwigstal“ bestehend aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 23.01.2018 (Anlage 1) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 18.12.2017 (Anlage 5) wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung (Anlage 8) vom 18.04.2018 gebilligt.“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 168 „Nahversorgungsstandort Dorfstraße / Zum Ludwigstal“ einschl. Begründung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 209, während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 168 „Nahversorgungsstandort Dorfstraße / Zum Ludwigstal“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 168 „Nahversorgungsstandort Dorfstraße / Zum Ludwigstal“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 05.07.2018 gefasste Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 168 „Nahversorgungsstandort Dorfstraße / Zum Ludwigstal“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 10.10.2018

Der Bürgermeister Glaser

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 05.07.2018 beschlossen:

- „1. Für den Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“ wird abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange auf Grundlage der in dieser Vorlage dargelegten Ausführungen entschieden.
2. Der Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“ in der Fassung vom 05.04.2018 (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung vom 12.04.2018 (Anlage 3) gebilligt.“

Der Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“ einschl. Begründung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 209, während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 05.07.2018 gefasste Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 10.10.2018

Der Bürgermeister Glaser

Öffentliche Bekanntmachung

=====

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hattingen für das Haushaltsjahr 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hattingen für das Haushaltsjahr 2019 liegt mit Anlagen gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), ab dem 22.10.2018 für die Dauer des am 06.12.2018 in der Stadtverordnetenversammlung endenden Beratungsverfahrens im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 5c, während der Besuchszeiten (montags bis donnerstags 08.30 - 15.30 Uhr, freitags 08.30 - 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen sind zu richten an die Stadtverwaltung - Fachbereich Finanzen -, Rathausplatz 1. Über die Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Hattingen, den 12.10.2018

Der Bürgermeister